



**AGBSI** ARBEITSGEMEINSCHAFT  
DER BRANDSCHUTZINGENIEURE  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Von:** Genz, Birgit [<mailto:Birgit.Genz@kreis-segeberg.de>]

**Gesendet:** Freitag, 5. Juni 2015 14:20

**An:** Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein zur Änderung der Landesbauordnung und der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen.

Die vorliegenden Entwürfe beinhaltet einige Änderungen, die für den Brandschutz – den Abwehrenden und Vorbeugenden – von Bedeutung sind.

Aus diesem Grunde haben wir eine tabellarische Darstellung erarbeitet.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Genz  
1. Vorsitzende der AGBSI

**AGBSI –SH**  
**1. Vorsitzende**  
**Birgit Genz**  
**Christian-Rohlf's-Str. 11**  
**23795 Bad Segeberg**

Tel. p.: 04551 / 83735  
Tel. d.: 04551 / 951507  
Fax d.: 04551 / 951533



In der unten angeführten Tabelle werden die Anforderungen der LBO 2009, des aktuellen Entwurfes der LBO 2009, des aktuellen Entwurfes der LBO Februar 2015 und die Änderungsvorschläge der AGBSI farblich dargestellt. Die Änderungsvorschläge der AGBSI werden zusätzlich begründet.

	LBO 2009/ <b>LBO Entwurf 2015</b> /Änderungsvorschläge der AGBSI	Argumente für oder gegen Änderungen
FRAGE 1	<p><b>§6 (3) Abstandsflächen, Abstände</b></p> <p>Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken, auch nicht bei Abstandsflächen des selben Gebäudes; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,</li> <li>2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.</li> </ol>	<p>Hier ist eine <u>Klarstellung erforderlich</u>:</p> <p>Die sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Mindestabstände von gegenüberliegenden Außenwänden sind brandschutztechnisch relevant. Bei Gebäuden der GKL 3-5 sind größere Abstände als 5 m erforderlich, wenn es sich um zwei unterschiedliche Brandabschnitte und/oder um eine Innenhofsituation handelt. Für die Fassaden von Gebäuden sind gemäß § 29 brennbare Baustoffe und Dämmstoffe zulässig. Zusätzlich sind Öffnungen, z.B. Fenster, in diesen gegenüberliegenden Außenwänden ohne brandschutztechnische Anforderungen zulässig. Damit wäre eine Brandausbreitung über die Fassade bei geringeren Abständen nicht zu verhindern.</p>



	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p> <p><b>§31 (6) Brandwände, Innenecke</b></p> <p>Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand mit nicht brennbarer Fassadenverkleidung und Dämmung ausgebildet ist.</p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p> <p><u>Hier ist eine höhere Anforderung notwendig:</u></p> <p>Ohne Änderung der Formulierung sind bei Gebäudeklasse 1-4 brennbare Baustoffe sowohl in der Wandkonstruktion als auch auf der Wand als Dämmung zulässig.</p> <p>Eine Brandwand (oder Wand anstelle Brandwand) soll die Brandweiterleitung für einen definierten Zeitraum unterbinden.</p> <p>Die Fassadenverkleidung und Dämmung muss an dieser Stelle daher nicht brennbar sein um eine Brandweiterleitung unterbinden zu können.</p>
--	---	---

FRAGE 2



	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p>
<p>FRAGE 3</p>	<p><b>§31 (8) Öffnungen in Brandwände</b></p> <p><b>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Sind in inneren Wänden, anstelle von Brandwänden, Öffnungen erforderlich, sind diese Wände feuerbeständig herzustellen.</b></p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Die Ergänzung ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes erforderlich. Nach der derzeitigen Interpretation der oberen Bauaufsichtsbehörde, sind T60-Türen in F60-Wänden zulässig. Öffnungen in inneren Brandwänden stellen immer eine Schwächung dar, deshalb sind sie auf die erforderliche Zahl und Größe beschränkt - § 31 (8) Satz 2. Mit der Zulässigkeit von hochfeuerhemmenden Wänden anstelle von Brandwänden bei GKL 1-4 nach § 31 (3) wird das Prinzip der Brandabschnittsbildung qualitativ geschwächt. Durch zusätzlich Öffnungen in diesen Wänden, entstehen weitere Schwachstellen. Sofern also Öffnungen in diesen Wänden bei Gebäuden der GKL 1-4 erforderlich sind, müssen diese Wände höhere Anforderungen erfüllen – nämlich F90-Qualität.</p> <p>Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden sind die letzte Barriere im Kaskadensystem zur Begrenzung einer Brandausbreitung, die zwingend aufrechterhalten bleiben muss.</p> <p>Eine ausführliche Begründung liegt als Anlage bei.</p>



	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p> <p><b>§ 34 (2) Erster und zweiter Rettungsweg / Rettungsgeräte der örtlichen Feuerwehr</b></p> <p>Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der örtlichen Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstuppenraum).</p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p> <p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Für die Sicherung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr kann nur die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr maßgeblich sein.</p> <p>Durch den Zusatz „örtlichen“ wird das derzeit vorhandene und bewährte System der Feuerwehren in Schleswig-Holstein weiter gestärkt.</p>
<p>FRAGE 5</p>	<p><b>§40 (3) Aufzüge, Öffnung zur Rauchableitung</b></p> <p>Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5% der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m<sup>2</sup> haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall über die Kenngröße Rauch selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht macht nur die Auslösung durch Rauchmelder einen Sinn.</p> <p>Eine Anpassung der Formulierung ist für die Klarstellung notwendig.</p>



	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI	Argumente für oder gegen Änderungen
FRAGE 6	<p>§51 (2) Sonderbau Gaststätte</p> <p>Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen einschließlich Gastplätze im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass der Änderungsvorschlag der AGBSI zum LBO-Entwurf von 2014 übernommen wurde.</p>
FRAGE 7	<p>§51 (2) Sonderbau Wohnheime</p> <p>10. 9. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass solange die Abstimmung zur Muster – Wohnformenrichtlinie noch nicht abgeschlossen ist, hier noch keine Festlegungen analog zur MBO getroffen werden.</p>



	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI	Argumente für oder gegen Änderungen
FRAGF 8	<p>§51 (2) Sonderbau Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p><b>11. 10.</b> Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass der Änderungsvorschlag der AGBSI zum LBO-Entwurf von 2014 übernommen wurde.                      Somit sind alle Tageseinrichtungen für Kinder, ohne Ausnahme, wieder als Sonderbauten zu beurteilen.</p>



<p>FRAGE 9</p>	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p> <p>§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p><b>(1) 3. a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonderbauten, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</b></p> <p><b>(1) 11.c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung und Verblendung, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonderbauten, und Verputz baulicher Anlagen,</b></p> <p><b>(1) 11.d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern Sonderbauten;</b></p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p> <p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Da es durch aus Sonderbauten der Gebäudeklasse 3 gibt, bei denen erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden, wie Alten- und Pflegeheime und Schulen, ist die Erweiterung der Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit angebracht.</p> <p>In der Praxis wurden viele Solaranlagen auf ausgedehnten Dächern von Schulgebäuden errichtet, ohne brandschutztechnische Aspekte zu berücksichtigen – wie die Ausbildung von Brandabschnitten und ähnlichem.</p> <p>Das Gleiche gilt für nachträgliche Wärmedammaßnahmen an Außenwänden und Bedachungen. Auch hier sind teilweise höhere Anforderungen bei Sonderbauten zu stellen.</p>
----------------	--	--





	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p>
<p>FRAGE 10</p>	<p>§ 67 Behandlung des Bauantrages</p> <p><b>(4) Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</b></p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Nach Auffassung der oberen Bauaufsichtsbehörde zählt zu den bautechnischen Nachweisen auch der Brandschutznachweis. Das würde bedeuten, dass ohne Vorlage eines geprüften Brandschutznachweises eine Baugenehmigung erteilt werden muss. Dies ist jedoch nicht sinnvoll. Ergeben sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises weitere Forderungen, sind eine Umplanung und damit eine neue Baugenehmigung erforderlich. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand wäre sehr groß.</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen dem konstruktiven und dem konzeptionellen Brandschutz zu unterscheiden. Der konstruktive Brandschutz, wie die Bemessung von Bauteilen, ist als bautechnischer Nachweis zu sehen. Der konzeptionelle Brandschutz beinhaltet dagegen prüfpflichtige Angaben nach Bauvorschriften.</p> <p>Derzeit werden die Baugenehmigungen überwiegend erst dann erteilt, wenn die geprüften Brandschutznachweise vorliegen. Diese Praxis hat sich bewährt und muss zwingend beibehalten werden, um unnötige Verwaltungsaufwendungen zu vermeiden und eine Rechtssicherheit für den Bauherrn zu stärken.</p> <p>Die Auffassung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist zu überdenken und in der Begründung zur LBO zu konkretisieren welche Nachweise zu den bautechnischen Nachweisen gehören.</p>



<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p>	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p> <p><b>§70 (5) Bautechnische Nachweise</b></p> <p>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderbauten,</li> <li>2. Mittel- und Großgaragen,</li> <li>3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5</li> </ol> <p>ist der Brandschutznachweis von einer <b>Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich</b> zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die <b>Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.</b></p>
<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird von der AGBSI ausdrücklich begrüßt, die Prüfung der Brandschutznachweise durch Prüfingenieure für Brandschutz – konform mit den Prüfingenieuren für Standsicherheit – durchführen zu lassen.</p> <p><u>Klarstellung:</u></p> <p>Die Formulierung: „... es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst“, spiegelt die derzeitige Praxis nicht wider. Im Baugenehmigungsverfahren bedienen sich die unteren Bauaufsichten der Mitarbeit der Brandschutzdienststellen, da sie über kein entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Die Einbindung der Brandschutzingenieure ist bisher nicht gesetzlich geregelt – umfasst jedoch einen erheblichen Zeitaufwand.</p> <p>Die AGBSI schlägt vor die Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren in einem gesonderten Absatz im § 67 LBO festzulegen.</p> <p>Alternativ könnte die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Brandschutzdienststellen per Erlass geregelt werden – wie mit dem abgelaufenen Erlass vom 17.04.1998 zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen im bauaufsichtlichen Verfahren.</p>	<p style="text-align: right;">FRAGE 11</p>



<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p>	<p><b>LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge der AGBSI</b></p> <p><b>§78 (4) Bauüberwachung</b></p> <p>Die <b>Prüfingenieurin</b> oder der <b>Prüfingenieur</b> für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 <b>Absatz 2</b> die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 <b>Absatz 5</b> hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer <b>Prüfingenieurin</b> oder einem <b>Prüfingenieur</b> für Brandschutz nach § 70 <b>Absatz 5</b> geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die <b>Bauausführung in der Regel selbst oder</b> bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.</p>
<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Die AGBSI begrüßt die geplante Änderung der LBO und die Einführung der Prüfingenieure für Brandschutz.</p> <p>Gemäß Begründung zur Änderung dieses Absatzes wird zukünftig die Bauüberwachung wieder durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Brandschutznachweis von ihr (der Brandschutzdienststelle) geprüft wurde.</p> <p>Bei der Bauüberwachung durch Prüfingenieure für Brandschutz ist in der PPVO der Umfang der Überwachung ausführlicher zu regeln. Hier sollte die brandschutztechnische Betriebssicherheit und die Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Anlagen als Ganzes Berücksichtigung finden.</p>	<p style="text-align: right;">FRAGE 12</p>

**Nur wenn die baulichen Anlagen einem brandschutztechnischen Mindeststandard entsprechen, wird aus unserer Sicht auch zukünftig die Feuerwehr in die Lage versetzt Menschenrettung und wirksame Löscharbeiten ihrem Auftrag gemäß durchzuführen.**

Die Argumente wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein (AGBSI) zusammengetragen



In der unten angeführten Tabelle werden die gültige PPVO, der aktuelle Entwurf der PPVO Fassung 2015 und die Änderungsvorschläge der AGBSI farblich dargestellt. Die Änderungsvorschläge der AGBSI werden zusätzlich begründet.

FRAGE 1	<p><b>PPVO/Entwurf PPVO Stand 2015/Änderungsvorschläge AGBSI</b></p> <p><b>§ 19 Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung</b>  <b>(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Brandschutz zu bedienen.</b></p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p> <p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u>  Die Bauaufsichtsbehörden im Land Schleswig-Holstein verfügen derzeit nicht über ausreichend qualifiziertes Personal für die Prüfung der Brandschutznachweise.  Zurzeit wird diese Aufgabe von den Mitarbeitern der Brandschutzdienststellen in den Kreisen und den Abteilungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Berufsfeuerwehren erledigt.  Diese Aufgabe ist gesetzlich zu regeln – siehe Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der LBO § 70 Absatz 5.  Die neue Formulierung des § 19 Abs. 1 der PPVO lässt die Beteiligung der Brandschutzdienststellen und der entsprechenden Abteilungen der Berufsfeuerwehren im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr zu. Dies widerspricht der derzeitigen Praxis.  Eine Zusammenarbeit der Bauaufsichten und der Brandschutzdienststellen ist schon aus dem Grunde sinnvoll, da in vielen Sonderbauvorschriften und technischen Bauvorschriften die Abstimmung von Ausführungsdetails zwingend mit der „zuständigen Brandschutzdienststelle“ abgestimmt werden muss – z.B. Brandschutzordnung, Feuerwehrläne, Brandmeldeanlagen u.m.  Dies gilt entsprechend bei der Prüfung der Brandschutznachweise durch Prüffingenieure.  Für diese Leistungen werden derzeit von den Brandschutzdienststellen der Kreise keine Gebühren erhoben.</p>
---------	--	---



	<p><b>PPVO/Entwurf PPVO Stand 2015/Änderungsvorschläge AGBSI</b></p> <p><b>§ 19</b> <b>(2) § 13 Absatz 4, 5a, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 und 12 gilt entsprechend.</b> <b>Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz überwatchen und bestätigen die Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises.</b></p>	<p><b>Argumente für oder gegen Änderungen</b></p>
<p>FRAGE 2</p>		<p>Hier ist eine <u>Ergänzung und Konkretisierung erforderlich</u>:</p> <p>Durch die Schaffung der Prüfingenieure für Brandschutz übernehmen diese hoheitliche Aufgaben für die Bauaufsichtsbehörden. Der § 19 Absatz 3 regelt Einzelheiten der Aufgaben der Prüfingenieure, zum Beispiel zum Prüfbericht.</p> <p>Leider fehlen hier konkrete Angaben zur Überwachung.</p> <p>In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die derzeitig durchgeführte Überwachung in unterschiedlichem Umfang praktiziert wird. Dies reicht von Stichproben bis zur umfangreichen Dokumentation aller Bauphasen.</p> <p>Eine sicherheitsorientierte Bauüberwachung muss so ausgeführt werden, dass die Umsetzung des Brandschutznachweises und die Betriebssicherheit und Wirksamkeit aller sicherheitstechnischen Anlagen, einschließlich der organisatorischen Anforderungen überprüft werden.</p> <p>Die Überwachung der Baumaßnahmen muss immer mit dem Ergebnis der Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis abgeschlossen werden.</p> <p>Dies ist entsprechend durch den Prüfingenieur für Brandschutz schriftlich zu bestätigen.</p>

## **Öffnungen in Brandwänden und Wänden anstelle von Brandwänden (Brandwandersatzwand „BWEW“)**

Die Landesbauordnung, als Gesetz über die Ordnung im Bauwesen, hat als Adressaten neben dem Bauherren auch die sog. am Bau Beteiligten. § 54 (1) LBO verpflichtet den Bauherrn fachkundige Personen zu bestellen (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter).

Der Gesetzgeber setzt demnach voraus, dass fachkundige Personen die entsprechenden Folgerungen aus den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen ableiten und umsetzen können. Die fachkundigen Personen sind demnach dafür zuständig weitergehende, parallele oder technische/gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen/umzusetzen.

Grundsätzlich fordert der Gesetzgeber die Ausführung von Brandwänden und BWEW ohne Öffnungen: § 31 (8) LBO Satz 1 „Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig.“

Aus brandschutztechnischer Sicht handelt es sich bei einer Brandwand/BWEW um die letzte Barriere im Kaskadensystem zur Begrenzung einer Brandausbreitung.

Unter strengen Anforderungen werden Öffnungen in inneren Brandwänden/BWEW zugelassen (§ 31 (8) Satz 2 LBO). Öffnungen sind demnach nicht grundsätzlich ohne Weiteres zulässig. Es ist bei jeder Öffnung zu prüfen ob und in welcher Größe überhaupt eine Öffnung erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe für die Öffnung sind entsprechend darzulegen und zu dokumentieren.

Sind entsprechend der Nutzung Öffnungen erforderlichen und sind diese auf die erforderliche Zahl und Größe beschränkt, müssen die Öffnungen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 31 (8) LBO).

Hierbei handelt es sich um eine „statische“ Anforderung ohne Raum für Interpretation. Wenn Öffnungen erforderlich werden, dann muss der Abschluss dafür feuerbeständig sein.

Aus dieser Anforderung folgt, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen zum Einbau für einen feuerbeständigen Abschluss vom beauftragten Planer erkannt und umgesetzt werden.

Bei der „statischen“ Anforderung zum Einbau eines feuerbeständigen Abschlusses wird in § 31 (8) LBO nicht zwischen Brandwänden und BWEW unterschieden. Vielmehr wird im Absatz 11 zum Ausdruck gebracht, dass alle Anforderungen an Brandwände, mit Ausnahme der Feuerwiderstandsklasse und mechanischen Festigkeit, auch für BWEW gelten.

Da feuerbeständige Abschlüsse, vornehmlich Türen als Feuerschutzabschlüsse (FSA), laut den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und Herstellerangaben nur in Wände gleicher oder höherer Feuerwiderstandsklasse

eingebaut werden dürfen<sup>1</sup>, ergibt sich auch für die ggf. zulässige BWEW die Anforderung der Feuerwiderstandsklasse F 90 AB, obwohl für die Gebäudeklasse 1-4 hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden zulässig wären.

Offensichtlich erlaubt der Gesetzgeber geringere Anforderungen an Wände anstelle von Brandwänden bei „kleineren“ Gebäuden nur für Wände ohne Öffnungen.

Sofern Öffnungen „gewünscht“ bzw. erforderlich sind ergibt sich durch die Forderung des Öffnungsverschlusses eine höherwertige Ausführung auch für Wände anstelle von Brandwänden.

Das das Gesetz über die Ordnung im Bauwesen „statische“ / grundsätzliche Anforderungen stellt, auf welche der fachkundige Planer unter Beachtung weiterer technischer Anforderungen reagieren muss, zeigen weitere folgende Beispiele.

§ 30 (3) Satz 3 LBO fordert feuerbeständige Trennwände zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr. Die „statische“ Anforderung gilt auch für Gebäude der Gebäudeklasse 1- 4, obwohl hier tragende Wände, Pfeiler, Stützen (Tragwerk), sonstige Trennwände und Decken lediglich feuerhemmend bzw. hochfeuerhemmend zulässig sind.

Sofern ein Raum mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr z.B. im 1. OG eines Gebäudes der Gebäudeklasse 3 geplant wird, müssen auch die anschließenden Bauteile (Wand, Decken) feuerbeständig ausgeführt werden, ggf. sogar das Tragwerk, obwohl grundsätzlich eine feuerhemmende Ausführung zulässig wäre, ohne Raum mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr<sup>2</sup>.

Ein weiteres Beispiel ergibt sich für Trennwände in Dachgeschossen. Trennwände z.B. zwischen Wohnungen im Dachgeschoß müssen gem. der „statischen“ Anforderung § 30 (3) LBO mindestens feuerhemmend ausgeführt werden. Das Tragwerk in Dachgeschossen darf jedoch gem. § 28 (1) Satz 2 LBO ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer ausgeführt werden, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind. Aus den technischen Anforderungen (vgl. DIN 4102) bzw. bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen für Wandsysteme ergibt sich, dass ggf. der komplette Dachgeschossausbau bzw. das Tragwerk auch mindestens feuerhemmend ausgeführt werden muss.

---

<sup>1</sup> Andere FSA, wie bspw. Brandschutzklappen K 90 dürfen auch in Wände geringerer Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden, verlieren jedoch dann die feuerbeständige Eigenschaft und erhalten die Feuerwiderstandsfähigkeit der umgebenden Wand.

<sup>2</sup> Die Ausführung feuerhemmender Wände von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 wird oft auch im Rahmen der Prüfung durch PrüfSV nicht als Abweichung behandelt.

Ist nun eine Öffnung aufgrund der Nutzung und in der erforderlichen Größe in einer BWEW erforderlich, und wenn aufgrund des konstruktiven Aufbaus des Objektes die BWEW nicht feuerbeständig ausgeführt werden kann, hat der Gesetzgeber den Weg zum Einbau eines hochfeuerhemmenden Abschlusses über eine Abweichung i.S. § 71 LBO als Option vorgesehen.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes über die Ordnung im Bauwesen zulassen, wenn sie mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung vereinbar ist.

Der Zweck bzw. das Schutzziel der Anforderung zum Verschluss von Öffnungen in Brandwänden/BWEW ergibt sich aus § 31 (1) LBO. Die Brandausbreitung muss ausreichend lang begrenzt werden. Für ausreichend lange hält der Gesetzgeber für Gebäude der Gebäudeklasse 1- 4 eine Dauer von 60 Minuten, bei öffnungslosen Wänden!

Da Öffnungen aufgrund Verschleiß/menschlichem Fehlverhalten etc. grundsätzlich eine Schwächung einer raumabschließenden brandschutztechnisch bemessenen Wand darstellen, ist der Grund für die Anforderung gem. § 31 (8) LBO aus brandschutztechnischer Sicht nachvollziehbar. D.h. wenn Öffnungen in Brandwänden/BWEW erforderlich sind, ergibt sich daraus zunächst „automatisch“ eine höhere Wand-/Abschlussqualität.

Im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen im Zuge einer Abweichung ist grundsätzlich die Einhaltung des Schutzziels zu prüfen.

Bspw. ist es mit Blick auf die Behinderung der Brandausbreitung ein Unterschied, ob eine BWEW mit Öffnung eine Lagerhalle zur Lagerung geringwertiger Güter bzw. Güter mit langsamer Brandausbreitungsgeschwindigkeit mit Ausdehnungen von 20 m x 45 m unterteilt, oder ein Pflegeheim mit Ausdehnungen von 38 m x 60 m.

Aus der „statischen“ Anforderung § 31 (8) LBO i.V.m. der Anforderung, dass die Anforderungen an Brandwände, mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und mechanischer Festigkeit, auch für Wände anstelle von Brandwänden, gelten ist nicht zu erkennen, dass eine hochfeuerhemmende Wand mit hochfeuerhemmenden Abschlüssen den dort gestellten Anforderungen entspricht. Vielmehr weicht eine solche Ausführung von den v.g. Anforderungen ab. Gem. § 71 (2) LBO ist die Zulassung von Abweichungen gesondert zu beantragen.

Aus der Fragestellung bzw. Diskussion ergibt sich, dass die Ausführung von nicht feuerbeständigen Abschlüssen dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen ist. Ein Verzicht auf eine Zulassung der Abweichung i.S. § 71 LBO birgt die Gefahr, dass ein nicht feuerbeständiger Abschluss materiell und formell illegal bewertet werden kann.



Was bedeutet „entsprechend“:

Duden:

Synonyme

- [befriedigen](#), [entgegenkommen](#), [erfüllen](#), gerecht werden, [gleichkommen](#), [liegen](#), [nahekommen](#), [passen](#), [übereinstimmen](#), [zufriedenstellen](#), [zusagen](#); (veraltend) [genugtun](#)
- [befolgen](#), [befriedigen](#), [berücksichtigen](#), sich beugen, [einhalten](#), [erfüllen](#), [genügen](#), [gewähren](#), sich richten, [stillen](#); (gehoben) [einlösen](#), Genüge tun, [nachkommen](#), [willfahren](#); (veraltend) [genugtun](#); (Amtssprache) [stattgeben](#); (Papierdeutsch) Folge leisten

Bedeutung

gemäß, nach, in Übereinstimmung mit etwas

Im juristischem Sinne kann „entsprechend“ auch bedeuten, dass eine Rechtsnorm auf einen anderen ansonsten unregulierten Fall übertragbar ist. Vergleichbar mit der Formulierung „analog“. Analog wird i.d.R. dann verwendet, wenn es sich um eine Regelungslücke handelt. „entsprechend“ wird vom Gesetzgeber i. Allg. angewandt zur Vermeidung von Regelungslücken (gesetzliche Analogie).

„Entsprechend“ ist demnach „gleich, genauso“ zu verstehen, oder siehe Bedeutung Duden „in Übereinstimmung mit“.

Eine Interpretation mit „sinngemäß“ ist nicht nachvollziehbar.